

Auch in den EBRV ist ausdrücklich dargestellt, dass lediglich eine Risikoerhöhung vorliegen muss. Nicht gefordert werden soll hingegen der Nachweis, dass die gebotene Sorgfalt die Tat tatsächlich verhindert hätte.¹⁸⁰

6.5.8 Ausnahmefall (direkte) Entscheidungsträgertat

Der typische Eisenbahnunfall wird durch einen oder mehrere Mitarbeiter ausgelöst, der/die unmittelbar am Betrieb der Eisenbahn beteiligt ist/sind.

Allerdings sind auch Eisenbahnunfälle denkbar (wenn auch selten), die durch einen Entscheidungsträger tatbestandsmäßig rechtswidrig und schuldhaft begangen werden - ohne dass noch ein Mitarbeiter an der Verwirklichung des Unfalles beteiligt ist.

In diesen Fällen ist dem Entscheidungsträger/den Entscheidungsträgern (sei er oder seien sie auch nicht bestimmbar) die **tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Begehung der Tat** nachzuweisen.

Dies ist denkbar bei technischen Gebrechen. So sind gemäß § 39b Abs 1 Z 3 EibG (Teil des Sicherheitsmanagementsystems) Verfahren zu entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass bestimmte Normen und Vorgaben während der gesamten Lebensdauer des verwendeten Materials erfüllt werden oder gemäß § 39 Abs 1 Z 4 EibG Verfahren und Methoden für Risikobewertungen und Maßnahmen zur Risikokontrolle.

Ist also beispielsweise das Wagenuntersuchungskonzept fehlerbehaftet und kommt es infolge der dadurch zu großen Wartungsintervalle oder zu geringen Wartungsarbeiten zum Bruch einer Achse oder zum unbeabsichtigten Öffnen einer Wagentür und in weiterer Folge ohne Dazwischentreten eines Mitarbeiters zu einem Unfall¹⁸¹, liegt eine Entscheidungsträgertat iS § 3 Abs 2 VbVG vor.

Erinnert sei auch an die Ausführungen in Kapitel 6.5.6.1.

Dort wurde ausgeführt, dass für die dem auftraggebenden Verband tatsächlich fremden Arbeitnehmer/arbeitnehmerähnlichen Personen der Subauftraggeber als Verband haftet, dass hinsichtlich des auftraggebenden Verbandes in solchen Fällen aber dennoch zu überprüfen ist, ob er nicht doch verbandsrechtlich zu belangen ist. Dies kann der Fall sein, wenn seine Entscheidungsträger eisenbahnrechtliche und/oder arbeitnehmerschutzrechtliche Koordinationspflichten verletzt haben.

¹⁸⁰ EBRV 994 Blg. Nr. XXII. GP, Besonderer Teil, Zu § 3, 23: Auch ist irrelevant, ob der Entscheidungsträger damit gerechnet hat oder damit hätte rechnen müssen, dass die Unterlassung der Vorkehrungen die Tat erleichtert hat.

¹⁸¹ Siehe Kapitel 7.10 -„Rübentransporter“

Der Praxisfall „Hobbyeisenbahner“ in Kapitel 7.5 zeigt auf, dass beispielsweise auch Eisenbahnunfälle infolge Verletzung allgemeiner Verkehrssicherungspflichten eine Entscheidungsträgerat iS § 3 Abs 2 VbVG darstellen können.

6.5.9 Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe

Diesbezüglich ist im VbVG, sofern man nicht rechtsdogmatisch unkorrekt das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft zu § 18 VbVG auch unter Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen normiert, nichts geregelt.

Zweifellos gelten aber die Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe des StGB auch für das VbVG und deren Normadressaten.

6.5.10 Das Verfolgungsermessen der Staatsanwaltschaft – § 18 VbVG

Dem Verband steht das Recht auf Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit gemäß § 191 StPO ebenso zu wie einer natürlichen Person.¹⁸²

Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 18 VbVG von der Verfolgung eines Verbandes aus weiteren Geringfügigkeits- und prozessökonomischen Erwägungen absehen oder zurücktreten.¹⁸³ Schon die Überschrift des § 18 „Verfolgungsermessen“ signalisiert im Unterschied zur StPO, dass Verbände iS des Opportunitätsprinzips gegenüber natürlichen Personen privilegiert sind.¹⁸⁴

Abwägungskriterien sind die Schwere der Tat, das Gewicht der Verbandspflichtverletzung, das Gewicht des Sorgfaltsverstoßes, die Folgen der Tat, das Verhalten des Verbandes nach der Tat (z.B. teilweise oder vollständige Schadenswiedergutmachung oder zumindest ernstliches Bemühen darum durch den Verband, aber auch jede andere positive Verhaltensweise, wie die Kooperation bei der Tataufklärung oder das Setzen von Präventionsmaßnahmen), die zu erwartende Höhe einer über den Verband zu verhängenden Geldstrafe, bereits eingetretene oder unmittelbar absehbare rechtliche Nachteile des Verbandes oder seiner Eigentümer aus der Tat (Schadensgutmachung, verwaltungsbehördliche Maßnahmen, strafrechtliche Sanktionierung).¹⁸⁵

Bei solchen Geringfügigkeitskriterien und prozessökonomischen Erwägungen, gepaart mit Strafzweckerwägungen¹⁸⁶ ist der belangte Eisenbahnverband und somit auch das belangte EBU

¹⁸² *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 3 RZ 27

¹⁸³ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 1 und 2

¹⁸⁴ So im wesentlichen *Hilf*, Das österreichische Unternehmensstrafrecht (VbVG) - Konzept und erste Erfahrungen, AnwBl 2013, 415 (416)

¹⁸⁵ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 6

¹⁸⁶ *Hilf/Zeder* in WK² VbVG, § 18 RZ 1